

Schon das allerhöchste Decret, das Gesetz einer Predigerwitwen- und Waisenkasse betreffend, vom 17. April 1837 sprach das dringende Bedürfnis aus, für die Nachgelassenen der Lehrer an den evangelischen und katholischen öffentlichen Schulen eine gleiche Kasse zu errichten und obwohl am vorigen Landtage eine Gesetzesvorlage wegen der dort immer noch im Vorschreiten begriffenen Reorganisation des Schulwesens in allen Theilen des Landes, wo sich die Zahl der Theilnehmer und die Summe der zu erwartenden Beiträge mit Sicherheit noch nicht angeben lassen, nicht erfolgte, so wurden doch schon Mittel angegeben, welche zur Unterstützung der künftigen Pensionskasse für Nachgelassene der Lehrer zu verwenden man beabsichtigte; die Deputation erkannte in ihrem Berichte über das nurgedachte allerhöchste Decret die Errichtung einer solchen als eine der wünschenswertheften, ja dringend nothwendige Maßregel an; die verehrte Kammer widersprach dieser Ansicht nicht, vielmehr erklärte man sich mehrseitig in gleichem Sinne und in der ständischen Schrift vom 27. November 1837 wurde die Genehmigung ertheilt, daß zu Vorbereitung einer Pensionskasse für die Hinterlassenen der Lehrer $\frac{2}{3}$ der vom 1. Januar 1837 an eingegangenen und ferner eingehenden Bezeigungsquantas, ingleichen die Fonds der am Endeschen Stiftung und der Consistorialstrafgelderkasse angesammelt und zurückgelegt werden möchten; machte jedoch hierbei den Vorbehalt, daß aus dieser Erklärung im Allgemeinen eine Genehmigung der zu errichtenden Pensionskasse und eines zu erlassenden Gesetzes nicht abgeleitet werden möge. —

Nach diesen Vorgängen hält die Deputation die Frage: ob der jetzige Gesetzentwurf nützlich und nothwendig, durch das Bedürfnis geboten worden sei? genügend schon beantwortet und zwar bejahend, sie empfiehlt den Gesetzentwurf unter den nachbemerkten Veränderungen und gestattet sich sofort zu demselben selbst überzugehen.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ich bin mit der Deputation ganz einverstanden, daß der Gesetzentwurf nützlich, ja nothwendig sei; ich erlaube mir aber eine kurze Bemerkung, um von der Staatsregierung oder dem Referenten eine Erklärung hervorzurufen. Es ist nämlich durch die Vorlage des Gesetzentwurfs eine, wie mir scheint, irrige Meinung verbreitet worden. Es befürchten diejenigen Lehrer, besonders in den kleinen Städten, welche zugleich ordinirte Geistliche sind, durch das Gesetz gezwungen zu werden, zur Schullehrerwitwen- und Waisenkasse beizutragen, obgleich sie zur Predigerwitwen- und Waisenkasse gehören, weil keine ausdrückliche Ausnahme für sie in dem Gesetzentwurfe gemacht worden ist. Ich bin aber der Ueberzeugung, daß die Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen sein wird, welche als Nebenamt ein Schulamt verwalten, nicht zu beiden Kassen beizutragen brauchen, und ich glaube, daß eine Bestimmung hierüber in die Ausführungsverordnung gehört und jene Befürchtung durch eine kurze Bemerkung der Staatsregierung beseitigt werden kann.

Staatsminister v. Lindenau: Für den vom Grafen Hohenthal berührten Fall wird zu unterscheiden sein zwischen Candidaten, welche Schulstellen lange, vielleicht zeitlebens bekleiden, und solchen, die eine Schulstelle nur als Uebergangsposten annehmen. Erstere müssen zur Schullehrerkasse beitragen, während letztere als ordinirte Geistliche von dieser Verpflichtung frei sind.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ich spreche auch nur von ordinirten Geistlichen, welche als Nebenamt ein Schulamt haben.

Referent Bürgermeister Schill: Ich bemerke, daß in dem Deputationsberichte dieses Falles in soweit gedacht wird, als der Antrag gestellt ist, daß, wenn sie in den geistlichen Stand übertreten, sie ihren Pensionsanspruch als Lehrer verlieren.

Bürgermeister D. Groß: Die wohlwollende Absicht der Staatsregierung bei Vorlegung des gegenwärtigen Gesetzes wird gewiß nicht verkannt werden. Es existiren aber in vielen Orten des Vaterlandes, namentlich auch in Leipzig, mehre Privatkassen zur Unterstützung der Witwen und Waisen der Schullehrer, welche theils durch Beiträge der Lehrer aufgebracht, theils durch Legate und Schenkungen begründet worden sind. Zu mancher dieser Kassen müssen die angestellten Lehrer nicht unbeträchtliche Beiträge geben, und da die Kassen von dem hohen Ministerium des Cultus confirmirt sind, so hat Jeder, der als Lehrer angestellt wird, die Verpflichtung, hinzutreten und beizutragen. Wenn neben den durch das Gesetz vorgeschriebenen Beiträgen zu dem allgemeinen Pensionsfonds auch die zeitherigen Beiträge zu diesen Privatkassen fortentrichtet werden sollen, so werden sie in manchen Fällen eine nicht unbeträchtliche Last für die Lehrer herbeiführen, da die Schulstellen ohnehin nicht zu reichlich dotirt sind, und die finanzielle Stellung der Schullehrer durch manche neue Einrichtung, besonders durch die hohen indirecten Steuern eher verschlechtert worden ist. In dem Gesetz ist hierüber Etwas nicht zu erwähnen, um so weniger, da auch die Bestimmung wegen des Döhner'schen Pensionsfonds nach dem Beschlusse der zweiten Kammer und dem Antrage unserer Deputation daraus entfernt werden soll, ich wünsche aber, daß in der Ausführungsverordnung eine Bestimmung darüber aufgenommen werden möge, wodurch dahin gewirkt werde, daß mittelst einer Vereinigung der Betheiligten, die Beiträge zu den confirmirten Privatkassen entweder gänzlich wegfallen, oder doch wesentlich vermindert werden.

Staatsminister v. Lindenau: Insofern von dem Abg. aus Leipzig es nur als Wunsch ausgesprochen wird, daß die Beiträge zu den Privatvereinen für Schullehrerwitwen und Waisen entweder wegfallen oder vermindert werden sollen, und beides auf freie Vereinigung der Betheiligten gestellt wird, so ist von Seiten des Ministeriums kein Grund vorhanden, einem solchen Wunsch widersprechen zu wollen. Doch glaube ich, es nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß diese Verminderung der Beiträge mancher Schwierigkeit unterliegen wird; einmal, wenn bestimmte gegenseitig verbindende Vertragsbedingungen vorliegen und dann, wenn bei solchen Vereinen die Witwenpensionen nicht aus dem Kapitalfonds, sondern nur durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht werden können. In Veranlassung einer von mehren Geistlichen über die Erhaltung der Privatpredigerwitwen-Vereine bei der zweiten Kammer eingereichten Petition, habe ich bei der darüber stattgefundenen Berathung